

1. Gemäß § 35 **endet die Bewährungszeit**, wenn:

- sie abgelaufen ist, ohne daß die Voraussetzungen für den Widerruf eingetreten sind (Abs. 1),
- der Verurteilte sich vorbildlich verhalten hat und sie deshalb vorzeitig erlassen wird (Abs. 2),
- die angedrohte Freiheitsstrafe wegen Begehung einer erneuten Straftat während der Bewährungszeit oder Nichterfüllung auferlegter Pflichten oder einer Zusatzstrafe vollzogen wird (Abs. 3 u. 4).

2. Ist die Bewährungszeit abgelaufen, **darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden**, und es dürfen auch keine Sanktionen gemäß § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 5 ausgesprochen werden. Diese Rechtsfolgen treten auch ein, wenn nach Ablauf der Bewährungszeit Tatsachen bekannt werden, die bei rechtzeitigem Bekanntwerden zum Widerruf der Bewährungszeit geführt hätten. Liegen die Voraussetzungen des § 344 Abs. 3 StPO vor, treten sie solange nicht ein, bis über die Straftat wegen der das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. Anm. 6).

Die in **Abs. 1** vorgesehenen Rechtsfolgen treten ein, ohne daß es einer besonderen Feststellung oder eines Beschlusses des Gerichts bedarf. Das Gericht muß sich jedoch vor Ablauf der Bewährungszeit davon überzeugen, daß keine Gründe für den Widerruf der Bewährungszeit vorliegen. Es reicht aus, wenn nach den Kontrollergebnissen oder anderen Auskünften ersichtlich ist, daß ein Widerruf nicht in Frage kommt.

3. Mit Beendigung der Bewährungszeit **erlösdi**n die sich aus der Verurteilung auf Bewährung ergebenden **Verpflichtungen**. Andere Entscheidungen, die im gerichtlichen Verfahren getroffen wurden, bleiben vom Ablauf der Bewährungszeit unberührt. Das gilt z. B. für die Verurteilung zur Leistung

von Schadenersatz und die Verpflichtung, die Auslagen an den Staatshaushalt zu erstatten. Die Verurteilung bleibt im Strafregister für die Zeit eingetragen, die der Tilgungsfrist der mit der Verurteilung auf Bewährung angeordneten Freiheitsstrafe entspricht (§ 28 Abs. 1 StRG).

4. Nach **Abs. 2** ist es möglich, bereits vor Abschluß der Bewährungszeit den Rest der Bewährungszeit zu erlassen, wenn der Verurteilte besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung gemacht hat. Diese Bestimmung soll dazu anregen, die Verpflichtungen, die sich aus der Verurteilung zur Bewährung ergeben, besonders vorbildlich zu erfüllen. Deshalb sollen auch die Leiter und Kollektive auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Der Erlaß des Restes der Bewährungszeit erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

Ein solcher kann nur ergehen, wenn ein Kollektiv, der Bürge oder der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Inhalt des Antrags oder der Beratung ist Grundlage für die Entscheidung des Gerichts. Mit dem Beschluß erlösdi en alle Verpflichtungen, die mit der Verurteilung auf Bewährung verbunden sind, sowie die Zusatzstrafen, deren Dauer durch die Länge der Bewährungszeit begrenzt ist (§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 5). Andere Zusatzstrafen sind in solchen Fällen gegenstandslos, da sie entweder erfüllt sind (Geldstrafe, Einziehung von Gegenständen) oder ebenfalls zu beenden sind.

Andere Entscheidungen, die im gerichtlichen Verfahren getroffen wurden, werden durch den Beschluß nicht berührt (vgl. Anm. 3).

5. Ein **Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe** (Abs. 3) muß angeordnet werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine **vorsätzliche**